



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe  
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,  
Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe

Herrn  
[REDACTED]  
E. 44  
76131 Karlsruhe

Datum 06.03.2025/vio

Name Herr Dasch

Durchwahl Tel. 0721 926-5694

Fax. 0721-3523-6725

Aktenzeichen 340 Zs 414/25

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Yücel Cakmak  
wegen Nötigung

Ihre Beschwerde vom 12.01.2025 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
Zweigstelle Pforzheim vom 22.11.2024 (Az.: 16 Js 5224/24)

Sehr geehrter Herr Kunz,

Ihre Beschwerde vom 12.01.2025 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
- Zweigstelle Pforzheim - vom 22.11.2024 ist mir mit den einschlägigen Akten zur Ent-  
scheidung vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich ihr keine  
Folge.

1.

Die Beschwerde ist als Vorschaltbeschwerde zum Klageerzwingungsverfahren gemäß  
§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO unzulässig. Bei dem allein in Betracht kommenden Straftatbestand  
der - versuchten - Nötigung handelt es sich gemäß § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO um ein Privat-

Ludwig-Erhard-Allee 4 - 76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 3523-6725 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) nach Vereinbarung



klagedelikt. Prozessuale Taten, die ausschließlich Privatklagedelikte zum Gegenstand haben, sind einem Klageerzwingungsverfahren und einer förmlichen Beschwerde nicht zugänglich (§ 172 Abs. 2 S. 3 Var. 1 StPO), nachdem die Möglichkeit gegeben ist, durch die Erhebung der Privatklage eine gerichtliche Entscheidung zu erreichen (vgl. auch Graalmann-Scheerer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2018, § 172 Rn. 23 f.).

2.

Ich habe Ihre Beschwerde jedoch zum Anlass genommen, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung besteht für Maßnahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Das Ermittlungsverfahren wurde zu Recht und mit zutreffender Begründung mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Soweit Sie in Ihrer Beschwerde anführen, die in der Presse genannten Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens decken sich nicht mit Ihren Wahrnehmungen, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen verschiedene Zeugen, unter anderem auch der Verletzte, zu der Situation vor Ort befragt wurden. Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse geht die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, dass ein hinreichender Tatverdacht für eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung nicht anzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dasch

Erster Staatsanwalt

**Josef K**  
E [REDACTED] str. 44  
76131 Karlsruhe

jk@josef-k[REDACTED]-[REDACTED].de  
mobil:+49 160 [REDACTED] 6

Josef K E [REDACTED] str. 44 76131 Karlsruhe

Per Bote  
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe  
Herrn Dasch  
Ludwig-Erhard-Allee 4  
76131 Karlsruhe

**20.03.25**

## **Aktenzeichen 340 Zs 414/25**

Sehr geehrter Herr Dasch,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 06.03.25. Im letzten Absatz erwähnen Sie einen Verletzten. Bei dem Vorfall, den ich beobachtet habe wurde niemand verletzt, sodass ich davon ausgehe, dass es zwei solcher Vorfälle gab. Dies ist aber nicht weiter von Belang.

Für die Durchführung einer Veranstaltung wie die, bei der sich die Fälle zutrugen, wird von der Polizei die Benennung und Bereitstellung einer gewissen, der Größe der Veranstaltung entsprechenden Anzahl von Ordnern aus den Teilnehmern der Veranstaltung gefordert. Diesen obliegt sodann die rechtmäßige Ordnungsbefugnis, entlang der Strecke einmündende Seitenstraßen so abzusperren, dass der dort anfallende einmündende Verkehr während der Durchfahrt der Teilnehmer angehalten wird.

Im von mir beobachteten Versuch einen solchen Ordner mehrfach zu Umfahren dergestalt, dass er letztlich erst durch eine hinzugeeilte Polizistin aufgehalten werden konnte, sehe ich deshalb eine Gewalttätigkeit nach §21 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. Dies gilt erst recht wenn bei einem weiteren Fall ein Ordner verletzt wurde. Ich fordere Sie deshalb auf, dafür zu sorgen, dass diese Taten geahndet werden.

Dass die Justiz bei solchen Taten zum Jagen getragen werden muss erschreckt besonders in Zeiten, in denen es Mode zu werden scheint in Versammlungen jedweder Art mit Kraftfahrzeugen hineinzufahren und die Verletzung vom Menschen oder Schlimmeres in Kauf zu nehmen, wenn nicht zu beabsichtigen. Schlüssig erscheint es allerdings, wenn die Täter

**Josef K E [REDACTED] str. 44 76131 Karlsruhe**

---

Autofahrer und die Opfer Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer sind und es sich bei der Justiz um die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Außenstelle Pforzheim handelt, der unter Fahrradfahrenden zwischen Flensburg und Konstanz bestgehassten Behörde Deutschlands.

Mit freundlichen Grüßen